

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Postfach 320580
40420 Düsseldorf

Berlin, 06.11.2014

Stellungnahme des AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. zum Entwurf des IDW Prüfungsstandards (IDW EPS 840) zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zu dem Entwurf des IDW Prüfungsstands EPS 840, welche wir gern wahrnehmen werden.

Wir sehen jedoch auch dringenden Anlass dafür, vorab auch schriftlich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit hierzu haben wir erst jetzt gesehen, bitten insofern um Entschuldigung und Verständnis für die späte Übersendung. Gleichzeitig bitten wir, ob der Relevanz der nachfolgend aufgezeigten Punkte jedoch dringend um Beachtung derselben. Insbesondere in Zeiten, in denen es explizit um die Stärkung des Mittelstandes und um intensive Bemühungen für eine Entbürokratisierung geht, erscheint der Entwurf in seiner derzeitigen Form nicht zielführend und auch nicht der Intention des Gesetz- und Verordnungsgebers entsprechend, teilweise sogar in der Praxis tatsächlich nicht umsetzbar. Der AfW nimmt als Vertreter von 1.800 Mitgliedsunternehmen und ca. 30.000 angeschlossenen Maklern und Finanzanlagenvermittlern zu den nachfolgenden Punkten des Entwurfes Stellung:

Tz. 16

„Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich; das gilt auch für Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Personengesellschaften als solche können im Gegensatz zu juristischen Personen keine Erlaubnis erhalten. Jeder erlaubnispflichtige Gesellschafter hat sich daher nach § 24 FinVermV prüfen zu lassen.“

Wünschenswert wäre der Hinweis, dass die Möglichkeit der Prüfung aller Gesellschafter in einem Bericht gegeben sein sollte, sofern ein einheitliches internes Kontrollsystem besteht.

Tz. 27

„Der Prüfer hat in Bezug auf die nach § 12 Abs. 1 FinVermV mitzuteilenden Informationen in die Dokumentation des Gewerbetreibenden Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob alle nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 FinVermV (statusbezogenen Informationen) erforderlichen Angaben zu dem Gewerbetreibenden enthalten und inhaltlich zutreffend sind.“

Wir empfehlen die Formulierung „und inhaltlich zutreffend sind“ zu entfernen. Der Prüfer kann nicht prüfen, ob alle Angaben inhaltlich zutreffend sind (z.B. Telefonnummer, Emittenten und Anbieter) oder vielmehr zu einem bestimmten Zeitpunkt (nämlich Zeitpunkt der Aushändigung) zutreffend waren.

Tz. 35

„Einsichtnahme in die Unterlagen des Gewerbetreibenden zu § 13 Abs. 1 bis 4 FinVermV, um festzustellen, ob die Informationsbroschüren oder die Verkaufsunterlagen nach KAGB in sich stimmig sind, keine offensichtlichen Falschangaben beinhalten und nicht offensichtlich unvollständig sind“

Die Prüfung gem. § 24 FinVermV stellt darauf ab zu prüfen, ob der Gewerbetreibende die Pflichten gem. §§ 12 bis 23 FinVermV eingehalten hat. Eine inhaltliche Prüfung der Informationsbroschüren und Verkaufsunterlagen – die selbst von der BaFin lediglich auf die Einhaltung von „formalen Kriterien“ geprüft werden – ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Tz. 35 steht im Widerspruch zu Tz. 36.

„Abgleich der vorzuhaltenden Informationsbroschüren und wesentlichen Anlegerinformationen mit dem vom Gewerbetreibenden angebotenen Produktportfolio, den tatsächlich beratenen oder vermittelten Anlagen“

Erscheint wenig zweckmäßig, da in den meisten Fällen der Anleger schriftlich bestätigt hat die Informationsbroschüren und wesentlichen Anlegerinformationen erhalten zu haben. Welche er tatsächlich erhalten hat, könnte lediglich durch Befragung des Anlegers und Vorlage der erhaltenen Unterlagen durch den Anleger herausgefunden werden. Wenn der Anleger bestätigt hat die Unterlagen erhalten zu haben, sollte dies als Nachweis ausreichend sein. Wir verweisen auf eine Handhabung wie in Tz. 30 und Tz. 31.

„Abstimmung der in den Broschüren enthaltenen (Neben-)Kosten mit den vertraglichen Grundlagen des Gewerbetreibenden, den Abrechnungen der Buchhaltung und mit externen Quellen, wie z.B. Börsenpreise, externe Währungskurse.“

Wir empfehlen diesen Abschnitt komplett zu streichen, da es sich um eine offensichtlich falsche Auffassung zur Aufklärung bei den Kosten und Nebenkosten handelt. Hierbei meint der § 13 Abs. 3 die Kosten und Nebenkosten, die der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat. Diese Kosten, welche Kosten des Anlegers sind, wird man den vertraglichen Grundlagen des Gewerbetreibenden oder seinen Abrechnungen aus der Buchhaltung nicht entnehmen können.

Unsere Empfehlung: Der Anleger könnte z.B. über die Produktkosten anhand der wesentlichen Anlegerinformationen informiert werden. Nebenkosten (wie z.B. Depotgebühren) können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der entsprechenden Depotbank entnommen werden. Etwaige weitere Kosten können im Beratungsprotokoll festgehalten werden.

Tz. 40

„Dabei hat er festzustellen, ob die Interessenkonflikte auf der Basis der dem Prüfer zur Verfügung stehenden Informationen vollständig sind.“

Die Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Tz. 43

„Unterlagen, die dem Gewerbetreibenden vom Emittenten und Anbieter diverser Finanzprodukte oder einem Dachverband zur Verfügung gestellt wurden.“

Verkaufsprospekte sollten hier ausgeklammert werden, da diese bereits eine formale Prüfung der BaFin durchlaufen haben.

Tz. 49

„Einsichtnahme in die Dokumentation des Gewerbetreibenden, um festzustellen, ob diese aktuelle und aussagekräftige Angaben enthält über

- Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie*
- vorhandene Vermögenswerte, deren Zusammensetzung (insb. Barvermögen, Kapitalanlagen, Immobilien etc.)“*

Wir empfehlen das Wort „aktuelle“ zu streichen. Der Prüfer kann nicht feststellen, ob z.B. die Angaben zum Einkommen oder den regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen des Anlegers aktuell sind. Dies wäre tatsächlich nur möglich, indem der Prüfer den Anleger nach seinem Einkommen etc. befragt. Der Anleger ist jedoch nicht der prüfungspflichtige Gewerbetreibende.

Tz. 54

- *„keine offensichtlichen Widersprüche zwischen den empfohlenen Finanzanlagen und den Anlagezielen des Anlegers vorliegen (z.B. die Risikoklasse der empfohlenen Finanzanlage entspricht nicht der Risikoklasse des Anlegers),*
- *keine offensichtlichen Hinweise dafür vorliegen, dass die aus einer empfohlenen Finanzanlage erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell nicht tragbar sind,*
- *keine offensichtlichen Hinweise dafür vorliegen, dass der Anleger die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht verstehen kann.“*

Dazu müsste der Prüfer umfangreiche Produktkenntnisse haben und die Risikoklasse eines Produktes bestimmen können. Eine inhaltliche Prüfung oder Beurteilung des Prüfers zur Risikoklassifizierung sowie Geeignetheit ist nicht Gegenstand der Prüfung. Dies beinhaltet einen Widerspruch zu Tz. 54 Abs. 2: „Die Prüfungshandlungen umfassen kein eigenständiges Urteil des Prüfers über die Geeignetheit einer Anlageempfehlung einschließlich der Risikoklassifizierungen.“

Tz. 74

„Kontenaufstellungen, Kontoauszüge oder Buchhaltungsunterlagen des Gewerbetreibenden“ Bereits im Rahmen der MaBV-Prüfung wurde festgestellt (IDW PS 830, Nr. 3.3., Tz. 18 i.V.m. Nr. 4.3, Tz. 58), dass die geforderten Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten regelmäßig über die nach Handels- und Steuerrecht geforderten Buchführungspflichten hinausgehen und auch nicht zustande gekommene Geschäfte von der Prüfung erfasst werden. Es wurde festgestellt, dass Provisionslisten i.d.R. nicht zu den geeigneten Nachweisen zählen.

Laut Tz. 70 ist „die Entgegennahme und -weiterleitung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ohne Anlageberatung zulässig, sodass aus dem Fehlen eines Beratungsprotokolls nicht zwingend auf eine fehlende Dokumentation eines möglichen Beratungsgesprächs geschlossen werden kann.“ Es wird hier also bestätigt, dass der Gewerbetreibende Provisionen erhalten kann, obwohl er nicht beraten hat (ergo auch nicht etwaige Zuwendungen offenlegen musste). Ferner kommt es in der Praxis häufig vor, dass Anleger z.B. über einen Depotzugang verfügen und eigenständig Käufe auslösen. Auch hierfür erhält der Gewerbetreibende eine Provision, obwohl er weder beratend noch vermittelnd tätig war. Die handels- und steuerrechtliche Buchführung hat demnach wenig Aussagekraft für die Prüfung gem. § 24 FinVermV.

Tz. 75

„Abstimmung der offengelegten Zuwendungen mit den Informationen aus der Buchhaltung des Gewerbetreibenden“

Kommentar zu Tz. 74 kongruent.

Tz. 87

Stellt einen erheblichen und nicht praktikablen Aufwand dar, der durch Tz. 88 ohnehin überflüssig scheint. Laut Tz. 88 kann „die tatsächliche Nichtannahme von Geldern oder Anteilen der Anleger oder Verschaffung von Eigentum oder Besitz in sonstiger Weise vom Prüfer aufgrund der immanenten Grenzen der Prüfung nicht beurteilt werden“. Weiter wird eine Lösung in Form einer Erklärung geboten. Uns erscheint diese Lösung einer Erklärung wie in Tz. 88 beschrieben, ausreichend und praktikabel.

Fazit:

Unseres Erachtens stellt die Prüfung gem. § 24 FinVermV eine reine Prüfung der Pflichterfüllung dar, die sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Pflichten (Ordnungsmäßigkeitsprüfung) dar. Der EPS 840 in seiner vorliegenden Form erfordert jedoch darüber hinaus weitreichende und komplexe Prüfungshandlungen sowie zum großen Teil eine inhaltliche Beurteilung bzw. Plausibilitätsprüfung. Dies überschreitet aus unserer Sicht die tatsächlichen, gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung gem. § 24 FinVermV erheblich.

Dies ist insbesondere relevant, da die meisten der rund 41.000 Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis besitzen, Klein- und Kleinstgewerbetreibende sind. Wir haben uns als Berufsverband stets für die Regulierung und Qualitätsstandards eingesetzt, da sie dem Kundenschutz dienen. Eine fehlende Balance und jedes Überziehen der Prüfungsanforderungen über die gesetzlichen Notwendigkeiten hinaus führt zu direkten negativen Auswirkungen auf die ebenfalls schützenswerte Unternehmensvielfalt und Marktverdrängung.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir an Sie, die genannten Punkte auf den notwendigen gesetzlichen Inhalt zurückzuführen und damit die Akzeptanz des Prüfungsstandards sowohl bei deren Anwendern auf prüferischer Seite als auch bei den geprüften Unternehmen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Norman Wirth
geschäftsführender Vorstand

Der AfW ist die berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1.700 Mitgliedsunternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und -vertreter, Kapitalanlage- und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

**AfW – Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V.**
Ackerstraße 3
10115 Berlin

Kontakt
Tel.: 030 6396437 - 0
Fax: 030 6396437 - 29
office@afw-verband.de
www.afw-verband.de

Bankverbindung
IBAN:
DE58100708480339659500
BIC:
DEUTDEDB110

Gerichtsstand
Amtsgericht
Charlottenburg
VR-Nr. 27414

Vorstand
Norman Wirth (GF)
Frank Rottenbacher
Carsten Brückner